



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.226/5-V/5/88

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	50. GE. 9.88
Datum:	- 1. SEP. 1988
Verteilt:	5. SEP. 1988 <i>Klein</i>

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Handstanger

2354

Klein

Betrifft: Entwurf einer 15. StVO-Novelle

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr versandten Entwurf einer 15. StVO-Novelle.

29. August 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.226/5-V/5/88

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Handstanger

2354

610.000/6-I/11-88
26. Mai 1988

Betrifft: Entwurf einer 15. StVO-Novelle

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem mit der oz.
Note übermittelten Gesetzentwurf folgendes mit:

A. Aus legistischer Sicht

1. Die Novellierungsanordnungen sollten - der neueren legistischen Praxis entsprechend - indikativ formuliert werden (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 31. Juli 1984, GZ 602.271/2-V/2/82); in Art. I Z 3 sollte es daher etwa lauten: "§ 2 Abs. 1 Z 19 lautet:".
2. Die im Text (etwa in Z 13, Z 18, Z 27) des Gesetzesentwurfes mehrfach verwendete Formulierung "und/oder" sollte aus legistischer Sicht jedenfalls vermieden und durch eine eindeutige sprachliche Wendung ersetzt werden.

- 2 -

3. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre jedenfalls anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes gründet (Pkt. 94 der Legistischen Richtlinien 1979).
4. Nach der neueren legistischen Praxis ist eine Vollzugsklausel (vgl. Art. III des vorliegenden Entwurfes) für eine Novelle wie die vorliegende, sofern diese mit der Vollzugsklausel der Stammfassung übereinstimmt, grundsätzlich nicht erforderlich.
5. Im Vorblatt sollte unter der Überschrift "Ziel" folgender Text vorgesehen werden: "Schaffung einer verfassungskonformen Regelung und Anpassung der StVO an die aktuellen Erfordernisse".

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I

Zu Z 3:

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung sollte angegeben werden, welche sachlichen Erwägungen für die Festlegung des Felgendurchmessers mit höchstens 300 Millimeter sprechen.

Statt "z.B." sollte es: "etwa" heißen.

Zu Z 6:

Im Interesse der Klarheit sollte auf das Wort "sinngemäß" im letzten Satz verzichtet werden; es wäre zu prüfen, ob nicht anstelle dessen ein Verweis auf Abs. 3 zweiter und dritter Satz als ausreichend angesehen werden kann.

Zu Z 7:

Im Zusammenhang mit § 7 Abs. 5 StVO stellt sich die Frage

- 3 -

nach den Kriterien für die dort vorgesehene Ausnahmeregelung.

Zu Z 8:

Im Interesse der Klarheit sollte es in dieser Bestimmung heißen: "... sowie, sofern kein Radfahrstreifen ... vorhanden ist, zum Fahren mit Fahrrädern zu benutzen; ...".

Zu Z 9:

Im Interesse der Verständlichkeit sollte in den Erläuterungen näher begründet werden, warum ein Vorfahren nicht auch auf den gegebenenfalls vorhandenen übrigen Fahrstreifen zulässig sein soll.

Zu Z 13:

Die Worte "Schadstoff- und Lärmemissionen von Kraftfahrzeugen oder über sonstige Belastungen für die Bevölkerung oder die Umwelt" sollten im Hinblick auf die dadurch bewirkte kompetenzrechtliche Problematik gestrichen werden. Wenn auch der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 13.10.1987, G 90/87 u.a. die kompetenzrechtliche Problematik des § 20 Abs. 3 StVO nicht ausdrücklich hervorgehoben hat, so muß dennoch im Sinne des Erkenntnisses VfSlg. 8994/1980 bezweifelt werden, ob Untersuchungen über die "Schadstoff- und Lärmemissionen von Kraftfahrzeugen oder über sonstige Belastungen für die Bevölkerung oder die Umwelt" unter den Kompetenztatbestand "Straßenpolizei" subsumiert werden können. Es sollte daher lediglich von "Untersuchungen über die Lärm- und Schadstoffemissionen auf Straßen" gesprochen werden.

Weiters sollte i.S. des zitierten Erkenntnisses vom 13.10.1987 von "fachgerecht vorbereiteten wissenschaftlichen Untersuchungen, die im überwiegenden Interesse des Straßenverkehrs gelegen sind" gesprochen werden.

- 4 -

Es wäre wünschenswert, in den Erläuterungen die Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Regelungen mit dem in Rede stehenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes näher darzulegen.

Zu Z 14:

Es wäre wünschenswert, in den Erläuterungen die Anknüpfung an das genannte Gesamtgewicht näher zu begründen (Art. 7 B-VG).

Zu Z 15:

§ 25 Abs. 4 StVO 1960 geht davon aus, daß die Bestimmung der Art der Überwachung der Kurzparkzonen sowie das hierfür notwendige Hilfsmittel in den Regelungsbereich des Kompetenztatbestandes "Straßenpolizei" gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG fällt. Der zweite Satz des § 25 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes enthält jedoch eine Anordnung, die von dem zur Festlegung der Gebühren zuständigen Gesetzgeber zu treffen wäre. Die in Aussicht genommene Regelung hätte daher im vorliegenden Entwurf zu entfallen. Im Hinblick darauf wären auch die Erläuterungen zu dieser Bestimmung zu überarbeiten.

Soferne an eine Verordnungsermächtigung für eine mit der Handhabung der StVO 1960 betraute Behörde gedacht ist, sollten auch die Regelungen betreffend die Behördenzuständigkeit (§§ 94ff StVO 1960) entsprechend ergänzt werden.

Zu Z 16:

Die Erläuterungen sollten näher darlegen, inwieweit "gesonderte Regelungen" bestehen, wie dies der letzte Halbsatz der Erläuterungen feststellt.

- 5 -

Zu Z 18:

Aus legistischer Sicht wäre es wünschenswert, den Begriff "farbumgekehrt" - schon im Hinblick darauf, daß in den §§ 50 und 52 dreifarbigige Abbildungen enthalten sind - durch eine klarere Umschreibung zu ersetzen; soferne, wie der Klammerausdruck nahelegt, lediglich die "Farben" "weiß" und "schwarz" ausgetauscht werden sollten, könnte die Formulierung etwa lauten: "... können bei den Straßenverkehrszeichen abweichend von den Abbildungen in den §§ 50 und 52 der weiße Untergrund schwarz und die schwarze Schrift und die schwarzen Symbole weiß dargestellt werden".

Das Gesetz sollte aber auch näher angeben, unter welchen Voraussetzungen eine solche Umkehr stattfinden kann.

Zu Z 22:

Das Wort "sinngemäß" sollte im Hinblick auf seine Unbestimmtheit - wie bereits ausgeführt - aus legistischer Sicht grundsätzlich vermieden werden.

Zu Z 23:

Im Interesse der Verständlichkeit sollte im letzten Satz der Erläuterungen ausdrücklich ein Beispiel für eine derartige Kostentragung angegeben werden (vgl. etwa § 53, Abs. 1 Z 3a betreffend "Gottesdienste"). Weiters sollten die Erläuterungen die Gründe für die beim Zeichen nach b) neu vorgesehene Anbringungsdistanz ausführen.

Zu Z 24:

Das Wort "ebenso" in der zweiten Zeile der Erläuterungen ist (im Zusammenhang mit der Art der Markierung) mißverständlich; eine klarere Formulierung wäre daher empfehlenswert.

- 6 -

Zu Z 25:

Das Wort "Tunlichkeit" in Abs. 3 sollte durch eine klarere Umschreibung ersetzt werden.

Weiters fällt auf, daß Abs. 1 an ständig (das heißt offenbar auch bei Nacht) betriebene Lichtzeichen anknüpft, Abs. 2 hingegen lediglich von Lichtzeichen spricht. Die Gründe für diese unterschiedliche Regelung sollten in den Erläuterungen angegeben werden.

Zu Z 27:

Im letzten Halbsatz sollte es - so wie im geltenden Text des § 65 Abs. 2 StVO 1960 - "Bedingungen und mit Auflagen" heißen.

Weiters sollte der Hinweis auf die "Radfahrerprüfung" in den Erläuterungen um eine Umschreibung wie "in der Regel ... nachgewiesen hat" ergänzt werden, da sich die Behörde dem Wortlaut der Bestimmung nach grundsätzlich auch auf andere Weise als durch eine derartige Prüfung Kenntnis von den geforderten Voraussetzungen verschaffen könnte.

Zu Z 28:

Sofern sich die "geeigneten Einrichtungen" nicht ausschließlich auf den "Speichenschutz" beziehen, sollte diese Bestimmung etwa wie folgt ergänzt werden:
"(insbesondere einen Speichenschutz)".

Zu Z 29:

In dieser Bestimmung stellt sich die Frage, welche Straßenverkehrszeichen bzw. Bodenmarkierungen geeignet sind, die genannte Ausnahme vom ersten Halbsatz zu statuieren; diese sollten in den Erläuterungen ausdrücklich angeführt werden.

- 7 -

Zu Z 33:

Diese Bestimmung ändert die geltende Rechtslage offenbar insofern, als derzeit eine Entfernung eines Fahrzeuges gemäß § 89 Abs. 2 StVO 1960 davon abhängig ist, daß eine behinderte Person an der Benützung eines "Behindertenparkplatzes" konkret gehindert wird. Nach der neuen Rechtslage aber ist eine konkrete Behinderung nicht mehr gefordert; die in Aussicht genommene Regelung ermöglicht die Entfernung aller Fahrzeuge von "Behindertenparkplätzen", die keinen entsprechenden Ausweis am Fahrzeug angebracht haben.

Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wäre es zweckmäßig, die Erläuterungen zu dieser Bestimmung klarer zu gestalten; insbesondere könnte das im zweiten Satz genannte Beispiel des Rollstuhlfahrers verständlicher aufbereitet werden.

Weiters wäre es wünschenswert, die bisherigen - offenbar nicht zufriedenstellenden - Erfahrungen mit der derzeitigen Bestimmung noch ausführlicher darzulegen.

Zu Z 35 bis 37:

Es wäre erwägenswert, in den Erläuterungen die bisherigen Erfahrungen mit den Regelungen der 14. StVO-Novelle, die für eine Rückkehr zur vorherigen Rechtslage sprechen, näher darzulegen.

Zu Z 39:

Es wäre wünschenswert, in den Erläuterungen die Gründe für die Zuständigkeitsverschiebung näher anzugeben.

Zu Z 40:

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung sollte die Wendung

- 8 -

"das allfällige öffentliche Interesse" durch eine
deutlichere Formulierung ersetzt werden.

Zu Z 41:

Die in Aussicht genommene Regelung hat offenbar den Fall des
§ 37a Abs. 2 Z 1 VStG im Auge. Das Zitat des § 37a VStG
sollte daher durch die Angabe des Absatzes und der Zahl
ergänzt werden. Außerdem sollte der Betrag von S 8000,--
noch einmal überdacht werden, da dieser erheblich über der
im § 37a VStG angegebenen Höhe liegt.

C. Zum Schreiben des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes:

Die Zweckmäßigkeit der in diesem Schreiben genannten
rechtspolitischen Anliegen ist nicht vom
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu beurteilen.

Der daraus ersichtliche Formulierungsvorschlag zu § 24 StVO
1960 wäre aus legistischer Sicht zu überarbeiten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden u.e. dem
Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

29. August 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

